

KIEKRIN

Amtliches Bekanntmachungsblatt und Bürgerzeitung
der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft
www.feldberger-seenlandschaft.de / Jahrgang 27 / Ausgabe 03/2020 / 27. März 2020



Foto: pixabay

In dieser Ausgabe:

Informationen der Bürgermeisterin zur aktuellen Situation • Beschluss der Landesregierung gegen Corona-Ausbreitung in MV • Weitere Maßnahmen der Landesregierung gegen Corona-Ausbreitung in MV • Bekanntmachung über die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Weitendorf der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft nach § 10 Baugesetzbuch • Anordnungsbeschluss mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte • Verlängerung der Ausschreibung „Mobile Bewirtschaftung der Außengastronomie an der Badeanstalt Haussee Feldberg“ • Kontrolle der Masernimpfung an der Schule

LIEBE LESER**Liebe Bürgerinnen und Bürger,**

ich wende mich in einer ungemein angespannten Lage an Sie.

Wir nehmen die aktuelle Situation sehr ernst und wollen Sie schützen.

Die von den Behörden angeordneten Maßnahmen schränken das soziale und gesellschaftliche Leben stark ein, bitte haben Sie dafür Verständnis. Nur über eine temporäre Kappung der meisten sozialen und gesellschaftlichen Kontakte gelingt es uns, die Ausbreitung der Infektion zu stoppen. Unser gemeinsames Ziel muss es sein, die Verbreitung des neuen Corona-Virus einzudämmen. Momentan steigen die Infektionszahlen rasant.

Jeder von uns hat Verantwortung, gegenüber sich selbst und gegenüber anderen Mitmenschen. Überdenken Sie, ob bestimmte Wege notwendig sind und ob Erledigungen, sofern diese nicht zwingend wichtig sind, ausgeführt werden müssen. Wenn bestimmte Geschäfte geschlossen sind und manche Geschäfte offen (wie z.B. die Baumärkte) kommt es hier zu einer verstärkten Konzentration von Menschen. Das ist sicher nicht die zielführende Prävention, die gewünscht ist, um menschliche Kontakte einzuschränken.

Die Belieferung des Einzelhandels funktioniert ohne Probleme. Menschlich und psychologisch ist es zu verstehen, dass bestimmte Produkte vermehrt gekauft werden als sonst, die Informationslage durch Experten und die Bundespolitik war in den letzten Wochen nicht immer eindeutig. Natürlich schlägt sich das auf das Einkaufsverhalten von uns allen nieder, es besteht aber keine Not zu hamstern.

Die Folgen dieser Viruserkrankung sind für uns alle noch nicht absehbar, aber dass unsere regionale Wirtschaft in katastrophale finanzielle Schwierigkeiten gerät, muss ich niemandem erklären. Das Urlaubsland Mecklenburg-Vorpommern und wir als wichtige touristische Destination Feldberger Seenlandschaft dürfen bis auf weiteres keine Gäste aufnehmen.

Bewahren Sie trotz der schwierigen Umstände Ruhe. Achten Sie darauf, ob Menschen in Ihrer Nachbarschaft Hilfe und Unterstützung benötigen. Sprechen Sie uns an, wenn Sie Hilfe brauchen. Die Informationslage ändert sich täglich, manchmal stündlich. Informieren Sie sich bitte regelmäßig zu den behördlichen Anordnungen auf unserer Homepage www.feldberger-seenlandschaft.de. Wir veröffentlichen zeitlich geordnet die Allgemeinverfügungen des Landkreises. Sofern wir Informationen vom Katastrophenschutz-Stab des Landkreises MSE sowie von der Landesregierung M-V erfahren, stellen wir diese für Sie online, Tag und Nacht.

Sprechen sie bitten **nur in den dringendsten Fällen** in den Fachämtern des Rathauses persönlich vor. Bei fehlender Dringlichkeit können Bürger*innen auch abgewiesen werden. Bitte **nutzen Sie das Telefon 039831/250-0 oder den elektronischen Weg per E-Mail: info@feldberg.de**, um Ihre Fragen bzw. Anliegen zu klären. Hinterlassen Sie ansonsten Ihr Anliegen **schriftlich**.

Vielen Dank für Ihr Verständnis, denn es geht um uns alle!

Constance von Buchwaldt
Bürgermeisterin

**Gemeinde
Feldberger Seenlandschaft**

Die Bürgermeisterin

Informationen der Bürgermeisterin zur aktuellen Situation

Stand 17.03.2020 12:00 Uhr

Aktuelle Öffnungszeiten des Rathauses

Bitte vermeiden Sie möglichst das persönliche Vorsprechen im Rathaus und nutzen Sie die Möglichkeit, Anträge und Anliegen telefonisch bzw. digital an die Verwaltung zu richten.

Das Bürgerbüro erreichen Sie zudem über die Telefonnummer: **039831 250-0** und über die E-Mail-Adresse: **info@feldberg.de**

Mo.: geschlossen

Di.: 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Mi.: geschlossen

Do.: 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Fr.: geschlossen

Gemeindliche Infrastruktur

Jegliche gemeindliche Infrastruktur inklusive aller Sportstätten, der Touristeninformation mit Bibliothek, die dörflichen Gemeindehäusern, Trauerhallen, Jugendclub und Museen bleiben bis auf Weiteres **geschlossen**. Dazu zählen folgende Einrichtungen:

- die Touristinformation Feldberg sowie die Hans-Fallada-Bibliothek im Haus des Gastes (telefonisch (039831 /2700) und per Email (willkommen@feldberg.de) erreichbar)
- die Turnhallen in Feldberg und in Triepkendorf
- das Sportplatzgebäude in Triepkendorf
- der JuRi auf dem Amtswerder
- die Gemeindehäuser in den Ortsteilen Cantnitz, Fürstenhagen, Lichtenberg, Lüttenhagen und Tornowhof
- das Hans-Fallada-Museum in Carwitz, das Lütt Holthus in Lüttenhagen
- die Trauerhallen in den Ortsteilen Cantnitz, Carwitz, Dolgen, Feldberg, Koldenhof, Laeven, NeuhoF, Schlicht, Triepkendorf und Weitendorf
- die Spielplätze in den Ortsteilen Cantnitz, Felderg, Lichtenberg, Koldenhof, Laeven, Lüttenhagen, Mechow, Tornowhof und Triepkendorf
- die Polizeistation Feldberg ist nicht besetzt, Anrufe bitte über 03981 2580, nur in Notfällen wählen Sie bitte die 110.

Soziale Kontakte vermeiden

Zur Reduzierung bzw. Vermeidung von sozialen Kontakten empfehlen wir, auf die gemeinsame Betreuung von Kindern in parallelen Strukturen, gerade auch im privaten Umfeld, zu verzichten.

Auch Selbstständige und Freiberufler werden bei Quarantäne entschädigt

Nicht wenige Selbstständige fragen sich momentan, was eigentlich passiert, wenn jemand sie anstecken sollte und das Gesundheitsamt eine Quarantäne anordnet.

Nicht jede/r kann seine Arbeit von zuhause aus erledigen. Bleibt sie oder er dann auf dem resultierenden Verdienstausschlag sitzen? Im Falle der Corona-Krise sieht es zumindest bei Quarantäne folgendermaßen aus: Wenn das Gesundheitsamt eine Quarantäne anordnet, haben Selbstständige für diesen Zeitraum Anspruch auf Entschädigung laut Infektionsschutzgesetz. Wenn sie beispielsweise vier Wochen in Quarantäne bleiben müssen, haben sie Anspruch auf ein Zwölftel ihres Vorjahresverdienstes.

Entsprechende Anträge können bei gegebenem Anlass an das Landesamt für Gesundheit und Soziales, An der Hochstraße 1, 17036 Neubrandenburg gerichtet werden.

Antragsformulare finden Sie zum einen im Internet unter https://www.lagus.mv-regierung.de/Soziales/Soziales_Entschadigungsrecht/ oder können auf Wunsch digital versendet werden. Bei Bedarf wird auch Unterstützung zum Ausfüllen der Anträge gegeben. Das Antragsformular steht ebenfalls zum Download bereit.

Ihre Constance von Buchwaldt
Bürgermeisterin

Beschluss der Landesregierung gegen Corona-Ausbreitung in MV

Die Landesregierung hat heute im Einvernehmen mit den Landkreisen und kreisfreien Städten 10 Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus beschlossen.

Anbei finden Sie den Beschluss im Wortlaut:

Entschlossen, besonnen und solidarisch - 10 Maßnahmen gegen die Corona-Ausbreitung in Mecklenburg-Vorpommern

Das neue Corona-Virus breitet sich mit zunehmender Dynamik auch in Deutschland und Mecklenburg-Vorpommern aus. Unser aller Verhalten in den nächsten Wochen wird entscheidend dafür sein, ob es gelingt, die weitere Ausbreitung des Virus zu verlangsamen. Die Gesundheit der Bevölkerung hat höchste Priorität. Daher brauchen wir entschlossene Maßnahmen: ein Höchstmaß an Isolation, Quarantäne und sozialer Distanz. Wir appellieren insofern an das Verständnis und die aktive Mitwirkung aller Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmerinnen und Unternehmer. Nur so haben wir eine Chance, dass sich in der nächsten Zeit so wenige Menschen wie möglich anstecken.

Die Landesregierung beschließt im Einvernehmen mit den Landkreisen und kreisfreien Städten deshalb folgende Maßnahmen:

1. Medizinische Versorgung

Die Landesregierung fordert die Krankenhäuser auf, jetzt den Einsatz der Ärztinnen und Ärzte, des Pflegepersonals und des weiteren Personals, das notwendig ist, um intensivpflichtige Menschen zu behandeln, so zu planen und zu erhöhen, dass die Durchhaltefähigkeit der Intensiv- und Beatmungsbetten in ihren Kliniken gestärkt wird. Ziel ist es, dass sich die Krankenhäuser in Mecklenburg-Vorpommern auf den zu erwartenden steigenden Bedarf an Intensiv- und Beatmungskapazitäten zur Behandlung von Patienten mit schweren Atemwegserkrankungen durch Covid-19 konzentrieren, und dass, soweit medizinisch vertretbar, grundsätzlich alle planbaren Aufnahmen, Operationen und Eingriffe in allen Krankenhäusern ab sofort auf unbestimmte Zeit verschoben und ausgesetzt werden. Im Auftrag der Landesregierung werden zusätzliche Beatmungsgeräte beschafft.

Um die hausärztlichen Praxen zu entlasten, werden 9 Corona-Testzentren ab Montag, den 16.03.2020, den Betrieb aufgenommen haben, im Laufe der nächsten Woche kommen drei weitere Testzentren hinzu. Weitere werden bei Bedarf entwickelt.

Den niedergelassenen Ärzten kommt hier eine besondere Bedeutung zu, die kassenärztliche Vereinigung steht in der Pflicht zu kooperieren.

Die Gesundheitsämter werden weiter gestärkt.

2. Veranstaltungen

Veranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmenden sind bis auf Weiteres untersagt. Veranstaltungen mit weniger als 50 Teilnehmenden sind nur dann durchzuführen, sofern sie zwingend notwendig sind. Ausnahmen aus wichtigen Gründen bedürfen einer Genehmigung der zuständigen Behörde.

Das Wirtschafts- und Gesundheitsministerium wird unverzüglich entsprechende Regelungen erlassen.

3. Schulen, Kindertagesstätten, Hochschulen und Universitäten

Ab dem 16.03.2020 bis einschließlich 19.04.2020 sind alle Kindertageseinrichtungen und Horte sowie Einrichtungen der Tagespflege, öffentlichen und privaten Schulen, Berufsschulen sowie Internate zu schließen. Um den Übergang zur Umsetzung in die Praxis zu erleichtern, wird der Montag, 16.03.2020, als Übergangstag genutzt.

Ziel ist es, dass die Kinder und Jugendlichen in erster Linie zu Hause betreut werden und Kontakt zu Risikogruppen dadurch vermieden wird. Der Aufbau von Parallelstrukturen ist nicht zulässig.

Im Rahmen einer Notfallbetreuung ist für die Kindertagesförderung und für die Jahrgangsstufen 1 bis 6 in der Schule ein pädagogisches Betreuungsangebot - bei dringendem Bedarf - grundsätzlich nur für Kinder von Beschäftigten vorzuhalten, die mit der Wahrnehmung von Aufgaben zur Sicherung und Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind, wie z. B. folgende Bereiche:

- a) Feuerwehr (Berufsfeuerwehren und Schwerpunktfeuerwehren),
- b) Polizei,
- c) Strafvollzugsdienst,
- d) Rettungsdienst,
- e) medizinische Einrichtungen inklusive Apotheken,
- f) Justizeinrichtungen,
- g) ambulante und stationäre Pflegedienste,
- h) stationäre Betreuungseinrichtungen (z. B. für Hilfen zur Erziehung),
- i) die Produktion und die Versorgung mit Lebensmitteln und Waren des täglichen Bedarfs,
- j) Kommunale und Landesbehörden, Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben, Einrichtungen und kommunale Unternehmen, soweit notwendig pflichtige Aufgaben und Aufgaben der Daseinsvorsorge (z. B. Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung, ÖPNV) zwingend wahrzunehmen sind.

Dabei ist restriktiv zu verfahren.

Eine solche Betreuung ist für die Schulen durch die Schulleitung und für die Kindertagesförderung durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in begründeten Ausnahmefällen sicherzustellen. Dabei können die Anforderungen der §§ 1 bis 3, 6 bis 23 KiföG M-V außer Acht gelassen werden. Die Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit komplexen Behinderungen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen ist unabhängig von Alter oder Beschäftigungssituation der Erziehungsberechtigten immer sicherzustellen.

An allen Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird ab dem 16.03.2020 bis einschließlich 19.04.2020 der Beginn des Lehr- und Veranstaltungsbetriebes ausgesetzt bzw. der bereits begonnene Vorlesungsbetrieb unterbrochen. Dies gilt ebenfalls für den Lehrbetrieb am Standort der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege in Güstrow. Außerdem dürfen Mensen und Cafeterien an den Hochschulstandorten in diesem Zeitraum nicht betrieben werden.

Das Bildungsministerium wird gebeten, die bevorstehenden Prüfungen zur mittleren Reife, Fachhochschulreife und Abitur sicherzustellen.

Das Bildungsministerium, das Innenministerium, das Justizministerium, das Finanzministerium und das Sozialministerium werden gebeten, unverzüglich entsprechende Regelungen zu erlassen.

4. Alten- und Pflegeheime, Medizinische Einrichtungen

Die Landesregierung richtet ihre Bemühungen vor allem darauf, durch COVID-19 besonders gefährdete Bevölkerungsgruppen, d. h. Ältere, Hochbetagte und chronisch Kranke zu schützen. Aus Gründen der Prävention dürfen Alten- und Pflegeheime sowie Krankenhäuser ab dem 15.03.2020 bis einschließlich 19.04.2020 grundsätzlich nicht von Besuchern betreten werden. Dies gilt ebenfalls für Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken sowie stationäre Betreuungseinrichtungen. Dazu werden Empfehlungen für Bewohner und Personal auf der Grundlage der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts erarbeitet und an die Einrichtungen verteilt. Ausnahmen hiervon regeln die jeweiligen Einrichtungsleitungen. Das Sozial- sowie das Wirtschafts- und Gesundheitsministerium werden unverzüglich entsprechende Regelungen erlassen.

5. Öffentliche Einrichtungen

Öffentliche Einrichtungen wie Museen, Bibliotheken, Schwimmbäder, Theater, Sporthallen, Schlösser und Informationszentren wie z. B. der Nationalparkverwaltungen sind ab dem 15.03.2020 bis einschließlich 19.04.2020 zu schließen. Private Betreiber sollten dieser Regelung folgen. Die zuständigen Ressorts und kommunalen Träger werden gebeten, unverzüglich entsprechende Regelungen erlassen.

6. Rückkehrer aus Risikogebieten

Personen, die sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem Risikogebiet oder einem besonders betroffenen Gebiet der jeweils aktuellen Festlegung durch das Robert-Koch-Institut (RKI) aufgehalten haben, sollen für einen Zeitraum von 14 Tagen seit Rückkehr aus dem Risikogebiet oder einem besonders betroffenen Gebiet im häuslichen Bereich arbeiten. Jedenfalls dürfen diese Personen insbesondere folgende Einrichtungen nicht betreten:

- Kindertagesstätten
- Horte
- Tagespflegestellen
- Schulen und Heime, in denen überwiegend minderjährige Kinder betreut werden
- Krankenhäuser
- Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt
- Dialyseeinrichtungen
- Tageskliniken
- Entbindungseinrichtungen
- Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Behindertenhilfe
- Berufsschulen und Hochschulen
- Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung

Für Beschäftigte, die in den Bereichen der Daseinsvorsorge, wie unter Ziff. 3 benannt, tätig sind, werden Kriterien beziehungsweise erforderliche Maßnahmen im Einvernehmen mit den Gesundheitsämtern abgestimmt. Arbeitgeber werden gebeten, pragmatische Lösungen zu finden und, soweit möglich, Heimarbeit insbesondere auch für Berufspendler zu ermöglichen.

Das Wirtschafts- und Gesundheitsministerium wird unverzüglich entsprechende Regelungen erlassen.

7. Verwaltung und Justiz

Die Arbeitsfähigkeit der Verwaltungen des Landes, der Justiz sowie der kommunalen Ebene ist grundsätzlich sicherzustellen. Dazu sind in den jeweiligen obersten Landesbehörden sowie kommunalen Verwaltungen Notfallpläne zu erarbeiten, Schlüsselfunktionen zu identifizieren, Vertretungsregelungen zu überprüfen, ggf. zu erweitern und nicht zwingend notwendige Funktionen in das häusliche Umfeld zu verlagern (Home-Office). Der Publikumsverkehr ist auf das zwingend notwendige Maß zu reduzieren.

Öffentlich Beschäftigte, die aus Risikogebieten nach Mecklenburg-Vorpommern zurückkehren, müssen für einen Zeitraum von 14 Tagen seit Rückkehr von zu Hause aus im home-office arbeiten. Die Landesregierung appelliert an alle Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer genauso zu verfahren.

Für erwachsene Strafgefangene wird eine landesweit zentrale Aufnahmestation in der JVA Bützow, für jugendliche Strafgefangene in der JVA Neustrelitz eingerichtet.

8. Hilfen für die Wirtschaft

Das Coronavirus hat erhebliche Folgen auch für die Wirtschaft. Deutschland ist besonders stark in den internationalen Handel und globale Lieferketten integriert und daher von der globalen Ausbreitung des Virus erheblich betroffen. Nachfragenausfälle, unterbrochene Lieferketten und Produktionsstörungen treffen viele Branchen ebenso hart, wie die in Deutschland und auch in Mecklenburg-Vorpommern zur Eindämmung der Ausbreitung des Virus zu ergreifenden Maßnahmen. Es ist daher zu begrüßen, dass der Bund mit Verbesserung bei der Kurzarbeit und Liquiditätshilfen für betroffene Unternehmen erste Maßnahmen ergriffen hat. Seitens des Landes wird ein Hilfsprogramm vorbereitet, um möglichst schnell kurzfristige Folgen für Unternehmen abzufedern. Dieses wird mit den Wirtschafts- und Sozialpartnern sowie den kommunalen Spitzenverbänden am Montag, den 16.03.2020 in einem Spitzengespräch mit der Landesregierung unter Leitung der Ministerpräsidentin beraten.

9. Weitere Verfahrensregelungen für die Landesregierung

9.1 Zur Sicherstellung der Beschlussfähigkeit der Landesregierung wird in Abweichung von §§ 8 Abs. 3, 10 Abs. 2 und 12 der Geschäftsordnung der Landesregierung vorübergehend folgendes Verfahren zugelassen:

(1) Kabinettsvorlagen können auch auf einfachem elektronischem Wege (bspw. E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur) übermittelt werden.

(2) Die Zustimmung zu Beschlüssen kann auch auf einfachem elektronischem Weg oder fernmündlich (bspw. im Rahmen einer Telefonschaltkonferenz) eingeholt werden. Hierbei haben die Mitglieder der Landesregierung zur Identifizierung die Nummer ihres Landtagsausweises anzugeben.

(3) Die auf diesem Wege gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und den Kabinettsmitgliedern unmittelbar bekannt zu geben. Jedes Kabinettsmitglied kann gegen den Beschluss innerhalb von einer Stunde ab sichergestellter Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Bekanntgabe und Widerspruch können ebenfalls auf einfachem elektronischem Wege erfolgen, Widerspruch zusätzlich fernmündlich.

Sowohl die Ministerpräsidentin als auch der stellvertretende Ministerpräsident sind berechtigt, jederzeit eine Beendigung des dargestellten Verfahrens zu verlangen.

9.2 Ab dem 16.03.2020 wird eine Lenkungsgruppe unter Leitung des Chefs der Staatskanzlei in Form einer täglichen Telefonschaltkonferenz mit den Staatssekretären, Landräten und Oberbürgermeistern der kreisfreien Städte einberufen mit dem Ziel, ein einheitliches strategisches Vorgehen im Land abzustimmen.

9.3 Der interministerielle Führungsstab (ImFüSt) wird ab dem 16.03.2020 einberufen, um das gesamte Verwaltungshandeln auf operativer Ebene in dieser Krisensituation zu koordinieren. Für eine zielgerichtete Kommunikation wird ebenfalls ab 16.03.2020 eine Pressestelle beim ImFüSt eingerichtet, die täglich zur aktuellen Lage informiert.

10. Bürgerhotline

Im Laufe der nächsten Woche wird eine zentrale Bürgerhotline zusätzlich zu den bereits bestehenden fachlichen Bürgerhotlines der Ressorts eingerichtet, zunächst in der Zeit von 08.00 bis 20.00 Uhr. Dazu werden aus der Staatskanzlei und den Ministerien jeweils bis zu 5 Kolleginnen und Kollegen abgeordnet, die in Zusammenarbeit mit den fachlich zuständigen Stellen die auflaufenden Fragen beantworten.

Weitere Maßnahmen der Landesregierung gegen Corona-Ausbreitung in MV

Die Landesregierung hat in ihrer heutigen Sitzung über Hilfsmaßnahmen für die Wirtschaft und die Umsetzung der gestern zwischen der Bundesregierung und den 16 Landesregierungen vereinbarten

Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus beraten. Sie ergänzen das von der Landesregierung beschlossene 10-Punkte-Paket.

Anbei finden Sie den vollständigen Beschluss des Kabinetts:
Entschlossen, Besonnen und Solidarisch - Weitere Maßnahmen der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern gegen die Ausbreitung von SARS-CoV-2 (CORONA/COVID-19) in Mecklenburg-Vorpommern

sowie

100-Millionen-EURO-Sofortprogramm zur Unterstützung der Wirtschaft Mecklenburg-Vorpommerns bei der Bewältigung der Corona-Krise

Mit zunehmender Dynamik verbreitet sich das neue Corona-Virus in Deutschland und Mecklenburg-Vorpommern. In gleichem Maße nehmen auch die Auswirkungen auf das öffentliche und private Leben sowie die Wirtschaft zu. Die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern hat bereits mit ihrem Beschluss vom 14.03.2020 notwendige Maßnahmen gegen die Corona-Ausbreitung in Mecklenburg-Vorpommern eingeleitet. Darüber hinaus sind weitere Maßnahmen notwendig. Die aktuelle Situation verlangt sowohl den Bürgerinnen und Bürgern als auch den Wirtschaftsakteuren im Land viel ab.

Für die Bürgerinnen und Bürger bedeuten die eingeleiteten Maßnahmen starke Einschnitte in ihren Alltag. Die Wirtschaft wiederum steht vor der Herausforderung, vorübergehend sinkende bis hin zu komplett wegfallenden Absatz- und Gästezahlen zu verkraften und finanziell zu überbrücken. Ziel ist es, Betriebe und Arbeitsplätze zu schützen. Besonders betroffen von den aktuellen Entwicklungen sind unter anderem die hiesige Tourismusbranche sowie der Handel, bei denen sich der weitgehende Wegfall des Ostergeschäfts erheblich auswirken wird.

Die beschlossenen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Ausbreitung müssen daher als erster Schritt zur Bewältigung der Gesamtsituation verstanden werden. Im nächsten Schritt muss nun alles Erforderliche getan werden, um die Wirtschaft sicher durch die Krise zu begleiten.

Die Landesregierung begrüßt deshalb die bereits angekündigten und ergriffenen Maßnahmen des Bundes zur Anpassung der Kurzarbeiterregelung rückwirkend ab dem 01.03.2020, zu flexiblen Regelungen im Steuerbereich sowie zur Ausweitung des Großbürgerschaftsprogramms und bestehender Programme für Liquiditätshilfen bei der KfW und den Bürgerschaftsbanken. Die bundeseitig angestellten Überlegungen, gemeinsam mit den Sozialpartnern Lösungen zur Lohnfortzahlung im Falle zwingend notwendiger Kinderbetreuung zu erarbeiten, werden ausdrücklich unterstützt. Hinzu kommt die beschlossene Investitionsoffensive des Bundes, die eine Aufstockung der Investitionen um über 12 Milliarden Euro allein im Bundeshaushalt vorsieht. Die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern hat ihrerseits mit dem Investitionshaushalt 2020/2021 bereits umfassende Investitionen auf den Weg gebracht. Nach Überwindung der aktuellen Situation werden sie weitere wichtige Impulse für ein Wiedererstarken der Wirtschaft setzen.

A.

In Ergänzung zu den bereits am 14. März 2020 beschlossenen 10 Maßnahmen gegen die weitere Ausbreitung des Corona-Virus in Mecklenburg-Vorpommern hat die Landesregierung gemeinsam mit der Bundesregierung und den Regierungen der anderen Bundesländer ein einheitliches Vorgehen zur weiteren Beschränkung von sozialen Kontakten verständigt. Deshalb beschließt die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern folgende weitere Maßnahmen:

1. Verkaufsstellen des Einzelhandels

Sämtliche Verkaufsstellen des Einzelhandels werden ab dem 18.03.2020, 06:00 Uhr geschlossen; ein Verkauf mittels Lieferdiensten und/oder Abholung bleibt gestattet.

Nicht betroffen von den Schließungen sind:

- Einzelhandel für Lebensmittel,
- Wochenmärkte,
- Abhol- und Lieferdienste,
- Getränkemärkte,
- Apotheken,
- Sanitätshäuser,

- Drogerien,
- Tankstellen,
- Banken und Sparkassen,
- Poststellen,
- Frisöre,
- Reinigungen,
- Waschsaloons,
- Zeitungsverkauf,
- Bau- und Gartenbaubedarfsmärkte,
- Tierbedarfsmärkte sowie
- der Großhandel.

Landesweit wird aus dringendem öffentlichen Interesse das Sonntag-Verkaufsverbot aufgehoben.

Eine Öffnung dieser genannten Einrichtungen erfolgt unter Auflagen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen.

2. Dienstleistungen, Handwerk

Dienstleistungsbetriebe und Handwerksbetriebe sowie das Gesundheitshandwerk können ihren Betrieb fortsetzen unter Beachtung der gestiegenen hygienischen Anforderungen.

3. Sonstige Einrichtungen

Für den Publikumsverkehr werden geschlossen:

- Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen und ähnliche Einrichtungen,
- Theater, Opern, Konzerthäuser, Museen und ähnliche Einrichtungen,
- Messen, Ausstellungen,
- Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (innen und außen),
- Spezialmärkte,
- Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnliche Einrichtungen,
- Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,
- der Sportbetrieb in und auf allen öffentlichen und privaten Sportanlagen,
- Schwimm- und Spaßbäder,
- Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen -sowie Spielplätze (innen und außen).

4. Gaststätten und Restaurants

Gaststätten und Restaurants dürfen nur zwischen 6 Uhr und 18 Uhr öffnen, wenn die Plätze für die Gäste so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 2 Metern zwischen den Tischen gewährleistet ist. An die Gäste wird appelliert, zueinander ausreichend Abstand zu halten. Darüber hinaus ist die Anwesenheit von 50 oder mehr Personen in einer Gaststätte/Restaurant untersagt. Ein Abhol- und Lieferservice ist ohne zeitliche Einschränkung möglich.

5. Hotels, Ferienwohnungen, Campingplätze, Wohnmobilstellplätze

Den Betreibern von Hotels, Ferienwohnungen, Campingplätzen, Wohnmobilstellplätzen und vergleichbaren Angeboten, wie etwa homesharing, ist es untersagt, Personen zu touristischen Zwecken zu beherbergen. Gäste, die bereits angereist sind, haben bis spätestens 19. März 2020 ihren Urlaub zu beenden und abzureisen.

6. Touristische Reisen aus privatem Anlass nach Mecklenburg-Vorpommern

Touristische Reisen aus privatem Anlass in das Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind untersagt. Dies gilt insbesondere für Reisen, die zu Freizeit- und Urlaubszwecken, zu Fortbildungszwecken oder zur Entgegennahme von vermeidbaren oder aufschiebbaren Maßnahmen der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation unternommen werden. Von dem Verbot umfasst sind auch Reisebusreisen.

Von den Regelungen ausgenommen sind Personen, deren erster Wohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern liegt. Von den Regelungen ausgenommen sind Personen, deren zweiter Wohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern liegt und die in Mecklenburg-Vorpommern einer erwerbsmäßigen beziehungsweise selbstständigen Tätigkeit nachgehen.

Von den Regelungen ausgenommen sind Personen, die ihrer erwerbsmäßigen beziehungsweise selbstständigen Tätigkeit in Mecklenburg-Vorpommern nachgehen.

7. Betretungseinschränkungen

Zu den bereits beschlossenen Betretungsregelungen vom 14.03.2020 zum Beispiel für Alten- und Pflegeheime kommen nachfolgende Einschränkungen hinzu: Der Besuch von stationären und teilstationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche gemäß §§ 45 ff. SGB VIII, ist für solche Besucherinnen und Besucher, die sich innerhalb der letzten 14 Tage vor dem beabsichtigten Besuch in einem internationalen Risikogebiet oder in einem besonders betroffenen Gebiet der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben, für die Dauer von 14 Tagen ab Rückkehr aus diesen Ländern bzw. diesen Gebieten untersagt.

8. Zusammenkünfte

Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie die Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich sind untersagt.

Verboten sind jegliche Zusammenkünfte jedweder Glaubensgemeinschaften in Kirchen, Moscheen, Synagogen, Kapellen und anderswo.

Unaufschiebbar Zusammenkünfte wie Trauungen und Beisetzungen sind in Gegenwart von maximal 20 Personen zulässig.

Die genannten Maßnahmen gelten vom 18. März 2020 06:00 Uhr bis einschließlich 19. April 2020.

Das Wirtschafts- und Gesundheitsministerium sowie das Sozialministerium werden gebeten, für die unter 1 - 8 genannten Maßnahmen eine entsprechende Regelung zu erlassen.

B.

Die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern ist entschlossen, die Auswirkungen auf die Wirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern durch zielgerichtete Maßnahmen so weit wie möglich abzufedern. Hierfür beschließt sie nachfolgendes 100-Millionen-EURO-Sofortprogramm sowie weitere Maßnahmen:

1. Fortsetzung bestehender Bürgschafts- und Darlehensinstrumente

Die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern unterstützt betroffene Unternehmen im Rahmen der bewährten Bürgschafts- und Darlehensinstrumente. Sie wird notwendige Flexibilisierungen und Vereinfachungen vornehmen, um den Betroffenen schnellstmöglich helfen zu können.

2. Landesbürgschaften

Darüber hinaus wird die Landesregierung ein Landes-Bürgschaftsprogramm für Liquiditätshilfen für besonders von der Corona-Krise betroffene Unternehmen auflegen. Die diesbezüglichen Anträge sollen schnell und vorrangig in einem standardisierten Verfahren bearbeitet werden.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern beteiligt sich außerdem durch die Erhöhung seines Rückbürgschaftsanteils an der Verdoppelung des Bürgschaftsvolumens der Bürgschaftsbank Mecklenburg-Vorpommern für Kredite von Hausbanken von 1,25 Mio. Euro auf bis zu 2,5 Mio. Euro pro Einzelfall.

Bürgschaften bis zu einem Kreditvolumen in Höhe von 250.000 Euro können ab sofort in einem abgekürzten und vereinfachten Verfahren durch die Bürgschaftsbank ohne weitere Gremienbeteiligung entschieden werden.

Um den Unternehmen schnellstmöglich helfen zu können, werden die Verfahren durch eine Erweiterung der Möglichkeit für Expressbürgschaften beschleunigt. Damit werden Zusagen der Bürgschaftsbank innerhalb von 24 Stunden ermöglicht.

3. Liquiditätshilfen für Kleine und Mittelständische Unternehmen (KMU)

Es wird eine Liquiditätsunterstützung für KMU und Freiberufler durch rückzahlbare Zuschüsse bis 20.000 Euro eingeführt. Die Mittel sollen in einem vereinfachten Verfahren durch die Gesellschaft für Arbeitsmarkt und Strukturentwicklung ausgereicht werden (GSA). Darüber hinaus wird eine weitere Liquiditätsunterstützung für betriebliche Ausgaben von KMU durch rückzahlbare Zuschüsse bis 200.000 Euro eingeführt. Die vorgenannten rückzahlbaren Zuschüsse sind als nachrangig zu behandeln.

4. Verfahrensbeschleunigungen für Landeszuschüsse

Die Auszahlung von Investitionszuschüssen aus dem Programm der GRW an geförderte Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, von Investitionszuschüssen an Kommunen im Rahmen der Infrastrukturförderung sowie von Forschungs- und Entwicklungszuschüssen für Unternehmen und private Forschungseinrichtungen soll innerhalb von einer Woche nach Eingang der Mittelanforderung erfolgen.

5. Finanzwirtschaftliche Maßnahmen

Die Landesregierung wird die vom Bund ergriffenen Maßnahmen zur Flexibilisierung im Steuerbereich umfassend anwenden. Hierzu gehört die großzügige Genehmigung von Anträgen auf:

- a. zinslose Steuerstundung,
- b. Herabsetzung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaft- und Gewerbesteuer und
- c. der Erlass von Säumniszuschlägen. Von Vollstreckungsmaßnahmen der Finanzbehörden soll, soweit vertretbar, abgesehen werden. Die vorbenannten Maßnahmen gelten vom Zeitpunkt der Veröffentlichung durch das Bundesministerium der Finanzen bis zum 31.12.2020.

6. Digitale Unterstützung für KMU

Das Digitalisierungsministerium wird beauftragt, gemeinsam mit dem Einzelhandelsverband und den Digitalisierungspartnern im Land den Aufbau einer landeseigenen Online-Handelsplattform für Einzelhändler und Produkte für Verbraucher jeglicher Art aus dem Land Schritt für Schritt aufzubauen. Diese soll aus Mitteln der digitalen Agenda, hier den Fördermitteln für die Förderung von KMU bei Digitalisierungsmaßnahmen, finanziert und mit den Mitteln eines kollaborativen Arbeitsprozesses mit den digitalen Talenten und der Kreativwirtschaft im Land möglichst kurzfristig entwickelt und mit ersten Bausteinen möglichst zeitnah umgesetzt werden, beispielsweise mittels eines Online-Hackathon.

7. Austausch mit Unternehmen, Wirtschaftsvertretern und Gewerkschaften

Die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern wird sich fortlaufend mit Unternehmen, Wirtschaftsvertretern und Gewerkschaften austauschen, um aus erster Hand Informationen zu den Auswirkungen auf die Wirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern zu erhalten und bedarfsgerecht steuernd eingreifen zu können.

Die genannten Ministerien werden gebeten, die erforderlichen Regelungen für die unter Teil B Ziffer 1. bis 7. genannten Vorhaben zu erlassen und umzusetzen.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Weitendorf der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft nach § 10 Baugesetzbuch

Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft am 12.12.2019 die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft, Ortsteil Weitendorf, für das Flurstück 26/7, Flur 1 (siehe Übersichtsplan), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht. Die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung tritt mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die Satzung und die Begründung ab diesem Tag im Rathaus der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft, Zimmer 11, während der allgemeinen Dienststunden

Mo., Mi. + Do.: 8:30 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr;
Di.: 8:30 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr,
Fr.: 8.30 - 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung kann außerdem im Internet unter

<https://gemeinde.feldberger-seenlandschaft.de>, Button: öffentliche Bekanntmachung eingesehen werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlö-

schen von Entschädigungsansprüchen sowie auf § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird hingewiesen. Nach § 5 Abs. 5 KV M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelung dieses Absatzes hingewiesen worden ist.

Constance von Buchwaldt
 Bürgermeisterin

**ÜBERSICHTSPLAN
 ÄNDERUNGSBEREICH KLARSTELLUNGS- UND
 ERGÄNZUNGSSATZUNG ORTSTEIL WEITENDORF**



Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte



Anordnungsbeschluss mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Freiwilliger Landtausch: Feldberger Seenlandschaft IX

Landkreis: Mecklenburgische Seenplatte

Aktenzeichen: 5433.21 / 71 - 033 IX

I. a) Anordnungsbeschluss

Mit diesem Beschluss wird der Freiwillige Landtausch Feldberger Seenlandschaft IX, Gemeinde Feldberger Seenlandschaft, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte nach § 103c Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) angeordnet. Dem Freiwilligen Landtausch unterliegen nachfolgende Flurstücke:

Landkreis:	Mecklenburgische Seenplatte		
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Feldberger Seenlandschaft	Neugarten	1	2
Feldberger Seenlandschaft	Neugarten	1	10
Feldberger Seenlandschaft	Neugarten	1	28/1
Feldberger Seenlandschaft	Neugarten	1	45/1

Feldberger Seenlandschaft	Neugarten	1	53
Feldberger Seenlandschaft	Neugarten	1	54
Feldberger Seenlandschaft	Neugarten	1	78/2
Feldberger Seenlandschaft	Neugarten	1	86/3
Feldberger Seenlandschaft	Neugarten	2	3
Feldberger Seenlandschaft	Neugarten	2	5
Feldberger Seenlandschaft	Neugarten	2	10/1
Feldberger Seenlandschaft	Neugarten	2	12
Feldberger Seenlandschaft	Neugarten	2	25
Feldberger Seenlandschaft	Neugarten	2	27

Feldberger Seenlandschaft	Neugarten	3	5/2
Feldberger Seenlandschaft	Neugarten	3	6
Feldberger Seenlandschaft	Neugarten	3	16
Feldberger Seenlandschaft	Neugarten	3	29
Feldberger Seenlandschaft	Neugarten	3	32
Feldberger Seenlandschaft	Neugarten	3	33/2
Feldberger Seenlandschaft	Neugarten	4	3
Feldberger Seenlandschaft	Neugarten	4	15
Feldberger Seenlandschaft	Neugarten	4	16
Feldberger Seenlandschaft	Neugarten	4	34
Feldberger Seenlandschaft	Neugarten	5	4
Feldberger Seenlandschaft	Neugarten	5	8
Feldberger Seenlandschaft	Neugarten	5	11
Feldberger Seenlandschaft	Lichtenberg	1	39
Feldberger Seenlandschaft	Wendorf	4	10
Feldberger Seenlandschaft	Wendorf	3	28
Feldberger Seenlandschaft	Wrechen	1	56
Feldberger Seenlandschaft	Wrechen	3	1/2
Feldberger Seenlandschaft	Wrechen	3	2/2
Feldberger Seenlandschaft	Wrechen	3	3
Feldberger Seenlandschaft	Wrechen	3	4
Feldberger Seenlandschaft	Wrechen	3	5
Feldberger Seenlandschaft	Wrechen	3	6
Feldberger Seenlandschaft	Wrechen	3	7
Feldberger Seenlandschaft	Wrechen	3	8/1
Feldberger Seenlandschaft	Wrechen	3	8/2
Feldberger Seenlandschaft	Wrechen	4	6
Feldberger Seenlandschaft	Wrechen	4	8
Feldberger Seenlandschaft	Wrechen	4	9
Feldberger Seenlandschaft	Wrechen	4	26
Feldberger Seenlandschaft	Wrechen	4	27

Das Verfahrensgebiet umfasst nach dem Liegenschaftskataster 1.507.819 m². Die genaue Abgrenzung nach Flurstücken kann im Bedarfsfall auch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (Hausanschrift: Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg) nach vorheriger Terminabsprache (Tel.: 0395 380 69321) eingesehen werden.

b) Gründe

Der Freiwillige Landtausch dient überwiegend zum Zweck der Verbesserung der Agrarstruktur, beziehungsweise Forststruktur, dabei zur Schaffung und Erhaltung lebensfähiger, den jeweiligen Produktionsbedingungen angepasster landwirtschaftlicher beziehungsweise forstwirtschaftlicher Betriebe, zur Zusammenlegung der Flurstücke zu großen Wirtschaftsflächen, zur Verbesserung ungünstiger Grundstücksformen und zur Verkürzung der Entfernung vom land- und forstwirtschaftlichen Betrieb zu den zu bewirtschaftenden Flächen und zum Anschluss von Grundstücken an das Wegenetz.

Die Tauschpartner haben die Durchführung des Freiwilligen Landtausches beantragt und glaubhaft gemacht, dass er sich zeitnah verwirklichen lässt. Er wird hiermit nach §§ 103a ff. FlurbG angeordnet.

II. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

§ 14 Abs.1 bis 3 FlurbG

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Beteiligung am Freiwilligen Landtauschverfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung - bei der Flurbereinigungsbehörde Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (Hausanschrift: Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg) anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden Frist nachzuweisen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss zur Anordnung eines Freiwilligen Landtausches kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg, erhoben werden.

Neubrandenburg, den 24.02.2020

Im Auftrag
Schwenn

Verlängerung der Ausschreibung „Mobile Bewirtschaftung der Außengastronomie an der Badeanstalt Haussee Feldberg“

Ab Frühjahr 2020 stellt die Gemeinde Feldberger Seenlandschaft ihren Einwohnern und Gästen eine neu errichtete Badeanstalt zur Verfügung.

Die Gemeinde Feldberger Seenlandschaft schreibt die mobile Bewirtschaftung einer „Außengastronomie an der Badeanstalt Haussee Feldberg“ aus. Es wird Ihnen eine 8 x 8 m gepflasterte Fläche zur Verfügung gestellt. Diese soll zur Errichtung von einer mobilen gastronomischen Bewirtschaftung mit Außensitzplätzen genutzt werden. Das Inventar ist selbst einzubringen. Die mediale Versorgung mit Wasser und Strom ist gegeben. Des Weiteren sind für Ihre Gäste die öffentlichen Toiletten im Gebäude der „Badeanstalt“ nutzbar. Ein öffentlicher Parkplatz ist nahe gelegen. Die Bewirtschaftung der mobilen Außengastronomie soll mindestens innerhalb der Saison von Mitte Mai - Mitte Oktober erfolgen. Zwischen der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft und

dem erfolgreichen Bieter wird ein Pachtvertrag geschlossen. Der Pachtzins beträgt 1.200,00 € netto/Jahr zzgl. Strom- und Wasserversorgung nebst Toilettenpauschale. Die Vertragslaufzeit beläuft sich zunächst auf ein Jahr, bei beiderseitigem Interesse kann über eine Verlängerung verhandelt werden.

Ihr Angebot können Sie bis zum **29.04.2020** bei der
Gemeinde Feldberger Seenlandschaft
z. Hd. Frau Rosenberg
Prenzlauer Straße 2
17258 Feldberger Seenlandschaft

unter Beifügung einer kurzen Erläuterung Ihres Konzeptes einreichen. Die Vergabe des Zuschlages erfolgt voraussichtlich im April 2020. Die Bindefrist des Angebots endet am 29.05.2020.

Michelle Rosenberg
Liegenschaften

DAS RATHAUS INFORMIERT

Kontrolle der Masernimpfung an der Schule

Sehr geehrte Eltern,

sicherlich haben Sie aus der Presse bereits von den neuen Bestimmungen hinsichtlich der Kontrolle der Masernimpfung von Schulkindern erfahren.

Für Kinder, die zum neuen Schuljahr eingeschult werden, erfolgt die Abfrage diesbezüglich bei den nächsten Veranstaltungen im Einschulungsprozess.

Für Kinder, die bereits unsere Schule besuchen, ist noch bis zum Sommer 2021 Zeit für die Umsetzung dieser Verordnung. In den Elternversammlungen zu Beginn des neuen Schuljahres werden die Klassenleiter/innen alle Dinge dazu mit Ihnen besprechen. Zu den Einzelgesprächen mit dem Klassenleiter im November legen Sie dann die erforderlichen Dokumente vor oder kommen zur weiteren Regelung in Ihrem konkreten Fall ins Gespräch. Mit diesem „Fahrplan“ sollte es gelingen, bis zum Sommer 21 alle Voraussetzungen zur Einhaltung der neuen Verordnung zu erfüllen.

Monika Friedrich
Schulleiterin

Neues aus der Schiedsstelle der Gemeinde

Der Direktor des Amtsgerichts Neubrandenburg hat die stellvertretende Schiedsperson, Frau Annemarie Morsch, mit Wirkung zum 29. Februar 2020 auf deren Wunsch hin von ihrer Funktion entbunden.

Ich danke Frau Morsch recht herzlich für ihr großes Engagement in diesem Amt und wünsche ihr auch für die Zukunft alles Gute. Aktuell ist eine stellvertretende Schiedsperson in der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft nicht bestellt.

Als Ratsuchender wenden Sie sich bitte direkt an die Schiedsperson Michaela Goetsch, Zum Waschsee 37, 17258 Feldberger Seenlandschaft, Tel. 039820 33711, E-Mail: mika.goetsch@web.de oder im Rathaus an Herrn Dr. Reiner Stöhring, Tel.: 039831 250-30, E-Mail stoehring@feldberg.de.

Nähere Informationen zur Arbeit der Schiedsstelle finden Sie nachfolgend.

Dr. Reiner Stöhring

Informationsblatt Schiedsstelle Feldberger Seenlandschaft

Feldberg, März 2020

Die Schiedsstelle der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft Welche Aufgabe hat eine Schiedsstelle?

Aufgabe einer Schiedsstelle ist das Erreichen einer gütlichen Einigung bzw. einer Kompromissbildung bei Rechtsstreitigkeiten.

Mit welchen Streitigkeiten können Sie sich an unsere Schiedsstelle wenden?

Schiedsstellen können bei fast allen Streitigkeiten zwischen Menschen eingeschaltet werden:

- Nachbarschaftsstreitigkeiten
- Vermögensrechtliche Streitigkeiten
- Schadensersatzforderungen
- Leichte Körperverletzung
- Verletzung des Briefgeheimnisses
- Lärmbelästigung
- Beleidigung
- Ärger wegen schlechter Reparaturen
- Schmerzensgeldforderungen
- Verleumdung
- Sachbeschädigung

Bei folgenden Zivilstreitigkeiten ist bei uns in Mecklenburg-Vorpommern eine vorherige Anrufung der Schiedsstelle sogar obligatorisch, das heißt vor Einreichung einer Klage bei Gericht muss zunächst die Schiedsstelle angerufen werden

- Bei Nachbarschaftsstreitigkeiten wegen z. B. Überwuchs (Äste, Wurzeln), Hinüberfall (Laub, Früchte), Grenzbaum, Lärm, Rauch, etc., Grenzabstände von Pflanzen;
- Verletzung der persönlichen Ehre (nicht in Funk, Fernsehen oder Presse begangen).

Wann darf die Schiedsstelle nicht schlichten?

Schiedsstellen schlichten nicht in jedem Fall. Nicht angenommen werden:

- Streitsachen aus dem Familienrecht
- Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten zwischen Bürger und Staat
- Rechtsberatungen
- Streitsachen aus dem Arbeitsrecht
- Notarielle Angelegenheiten

Welche Vorteile hat ein Schlichtungsverfahren?

- Es gibt es keine Aufspaltung der Parteien in Gewinner und Verlierer, wie es vor Gericht meist der Fall ist. In den meisten Fällen führt eine erfolgreiche Verhandlung dazu, dass beide Streitparteien mit dem Kompromiss zufrieden sind. Das Schlichtungsverfahren endet also im positiven Fall mit einem Vergleich. So können die Streitenden wieder respektvoll und ausgesöhnt miteinander umgehen.
- Schiedsverfahren sind kostengünstiger als ein gerichtliches Verfahren, die Kosten betragen i. d. R. weniger als € 50,00.
- Die Auseinandersetzung findet zeitnah statt.
- Die Schiedsstellen sind die einzige vorgerichtliche Schlichtungsstelle ohne eigene sachfremde Interessen. Ehrenamtliche Schiedsfrauen und Schiedsmänner arbeiten unparteiisch und nahezu unentgeltlich.
- Die Schiedsstelle liegt für diejenigen, die ihren Streit geschlichtet haben wollen, oft sehr bürgernah in der Nachbarschaft.
- Verpflichtungen, die in einem Vergleich übernommen werden, sind 30 Jahre lang vollstreckbar.
- Schiedspersonen verhandeln bei Bedarf nach Feierabend und am Wochenende.
- Die Schiedsfrauen und Schiedsmänner werden ständig geschult. Sie unterliegen zudem der Aufsicht und Qualitätskontrolle der Direktorinnen und Direktoren der Amtsgerichte.

Wie gehe ich vor?

Vor der Verhandlung:

Sie beantragen ein Schlichtungsverfahren entweder schriftlich oder geben den Antrag mündlich bei Ihrer Schiedsperson zu Protokoll.

Der Antrag muss enthalten:

Vorname, Name, Anschrift der Gegenpartei sowie genauer Sachverhalt. Es wird ein Vorschuss von max. 50 € fällig.

Während der Schlichtung:

Nach einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen kann das Verfahren durchgeführt werden. Meistens steht dafür ein Raum in der Gemeindeverwaltung zur Verfügung. Jede Partei kann einen Beistand, z. B. einen Rechtsanwalt, mitbringen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Schiedsperson ist zur

absoluten Verschwiegenheit verpflichtet. Die Schiedsperson leitet das Verfahren als neutraler Moderator bzw. Mediator. Beide Streitparteien stellen ausführlich ihre Sicht dar. **Das Ziel sind gemeinsame Lösungsvorschläge.**

- **Nach der Einigung**

Im Idealfall einigen sich beide Streitparteien auf einen Vergleich. Darüber wird ein Protokoll angefertigt, das von allen Beteiligten zu unterschreiben ist. Der Vergleich ist sofort verbindlich. Wird gegen die Einhaltung verstoßen, kann die Vereinbarung gerichtlich vollstreckt werden. Nach dem Abschluss des Schlichtungsverfahrens erfolgt eine konkrete Kostenabrechnung gemäß Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz M-V (SchStG M-V). Die Kosten belaufen sich selten über 50 €. Sie sind abhängig vom Verlauf und Ausgang des Verfahrens.

Kontakt:

Schiedsperson der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft:

Frau Michaela Goetsch, OT Mechow, Zum Waschsee 37,
17258 Feldberger Seenlandschaft
Tel.: 039820 33711, E-Mail: mika.goetsch@web.de

Stellvertretende Schiedsperson: aktuell nicht besetzt

Post:

Schiedsstelle der **Gemeinde Feldberger Seenlandschaft**
OT Feldberg,
Prenzlauer Straße 2,
17258 Feldberger Seenlandschaft

Tel.: 039831 250 0
Fax: 039831 20807
E-Mail: info@feldberg.de

(Hinweis: Die Post wird ungeöffnet an die Schiedsperson weitergeleitet.)

Das Amt der Schiedsmänner und Schiedsfrauen ist ein Ehrenamt. Die Schiedspersonen stellen ihre Freizeit für die Führung des Amtes der Gesellschaft nahezu unentgeltlich zur Verfügung. Dadurch kann das Schlichtungsverfahren für die Bürgerinnen und Bürger äußerst kostengünstig durchgeführt werden.

Telefonverzeichnis der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft

Amt/Sachgebiet/Aufgabenbereich	Vor- und Zuname	Tel./Fax	E-Mail
Rathaus: Tel. 039831 250-0 / Fax 20807 / E-Mail info@feldberg.de			
Bürgermeisterin	<u>Constance von Buchwaldt</u>	250-29	vonbuchwaldt@feldberg.de
1. stellv. Bürgermeister	<u>Dr. Reiner Stöhring</u>	250-30	stoehring@feldberg.de
2. stellv. Bürgermeisterin	<u>Katrin Zemlin</u>		zemlin@feldberg.de
Fachbereich Finanzen & Verwaltungsservice	<u>Konstanze Kunze</u>	250-18	kunze@feldberg.de
	<u>Johannes Pakusa</u>	250-18	pakusa@feldberg.de
Zentrale Dienste/Personal/Standesamt	<u>Ulrike Freese</u>	250-19	freese@feldberg.de
Wohngeld/Sitzungsdienst/Pacht	<u>Lydia Helzel</u>	250-28	helzel@feldberg.de
Zentrale Dienste	<u>Martina Radtke</u>	250-25	radtke@feldberg.de
Finanzen/Liegenschaften	<u>Markus Nengel</u>	250-12	nengel@feldberg.de
Liegenschaften	<u>Michelle Rosenberg</u>	250-15	rosenberg@feldberg.de
Geschäftsbuchhaltung	<u>Gudrun Windt</u>	250-25	windt@feldberg.de
Anlagenbuchhaltung/Gebäudemanagement	<u>Stefan Dietrich</u>	250-13	dietrich@feldberg.de
Kassenleiterin	<u>Birgit Karberg</u>	250-22	karberg@feldberg.de
Finanzen & Verwaltungsservice/Vollstreckung	<u>Lisa Zierke</u>	250-16	zierke@feldberg.de
Fachbereich Bau, Umwelt & Bürgerdienste	<u>Dr. Reiner Stöhring</u>	250-30	stoehring@feldberg.de
Bauleitplanung/Bauordnung	<u>Nancy Stein</u>	250-23	stein@feldberg.de
Hoch- und Tiefbau	<u>Marina Roller</u>	250-24	roller@feldberg.de
Bürgerdienste/Ordnungsamt/Friedhof/Ortsratsbudget	<u>Patrick Reußow</u>	250-21	reussow@feldberg.de
Ordnungsamt/Brandschutz	<u>Ulrich Möller</u>	250-14	moeller@feldberg.de
Standesamt/Baumschutz/Gewerbe	<u>Manuela Weber</u>	250-40	weber@feldberg.de
Pass- und Meldewesen	<u>Annelore Nitzke</u>	250-17	nitzke@feldberg.de
Bürgerdienste/Kiek Rin	<u>Nicole Wendt</u>	250-11	kiekrin@feldberg.de
			nwendt@feldberg.de
Vorarbeiter Bauhof	<u>Benjamin Schworm</u>	0173 6072581	schworm@feldberg.de
Haus des Gastes: Tel. 039831 270-0 / Fax 270-27 / E-Mail willkommen@feldberg.de			
Betriebsleitung	<u>Brigitta Richter</u>	270-26	hdg@feldberg.de
Hans-Fallada-Bibliothek	<u>Steffi Dorsch</u>	270-22	fallada-bibliothek@feldberg.de
Vermittlung/Gästeinformation	<u>Henriette Matthews</u>	270-21	willkommen@feldberg.de
	<u>Kristin Griesbach</u>	270-21	
Hans-Fallada-Schule: Tel. 039831 21619 / Fax 22149			
Schulleiterin	<u>Monika Friedrich</u>	216-19	fallada-schule@feldberg.de
Schulsekretariat (Mo. - Fr.: 07:00 - 12:00)	<u>Elke Grell</u>	216-87	schulsekretariat@feldberg.de
Hausmeister	<u>Florian Kaupa</u>	216-27	hausmeister-schule@feldberg.de
Schulsozialarbeiterin	<u>Kerstin Schürmann</u>		k.schuermann@awo-vielfalt.de

KIEK RIN Termine 2020

Nr.	Red.-schluss	Erscheinung
04/2020	07.04.2020	24.04.2020
05/2020	12.05.2020	29.05.2020
06/2020	09.06.2020	26.06.2020
07/2020	07.07.2020	24.07.2020
08/2020	11.08.2020	28.08.2020
09/2020	08.09.2020	25.09.2020
10/2020	13.10.2020	30.10.2020
11/2020	10.11.2020	27.11.2020
12/2020	01.12.2020	18.12.2020

Gottesdienste

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wanzka Seelsorgebereich Feldberg und Grünow-Triepkendorf hat, aufgrund des Corona-Virus, alle kirchlichen Veranstaltungen vorerst bis 19. April eingestellt, das betrifft auch die Ostergottesdienste.

Sonntag, 26. April (nach aktuellem Stand)

09:00	Dolgen, Kirche - FP
10:45	Feldberg, Kirche - FP

Katholische Kirche Heilig Kreuz Feldberg

Das Erzbistum Hamburg hat, aufgrund des Corona-Virus, alle kirchlichen Veranstaltungen vorerst bis 30. April eingestellt.

Neuapostolische Kirche

Gottesdienstzeiten für die Gemeinde Lychen/Feldberg entnehmen Sie bitte dem Schaukasten vor der Kirche oder im Internet unter: <http://bezirk-neubrandenburg.nak-nordost.de/termine>

BÜRGERSERVICE

Notdienste

Feuerwehr

Feuerwehrhaus Feldberg NOTRUF 112

Polizei

Polizeistation Feldberg NOTRUF 110
Feldberg, Strelitzer Str. 42 Tel. 039831 20262
Di., 10:00 - 11:00 Uhr; Do., 15:00 - 16:00 Uhr
Neustrelitz, Töpferberg 7 Tel. 03981 2580

Rettungsdienst

Rettungswache Feldberg
Feldberg, Luzinweg 10 NOTRUF 112
Rettungsleitstelle Tel. 0395 57087800

Medizinische Dienste

Apotheke

Luzin Apotheke
Feldberg, Fürstenberger Str. 1 Tel. 039831 20204
Delphin Apotheke
Feldberg, Alter Landweg 7 Tel. 039831 273183

Ärzte (Allgemeinmedizin)

Dipl. Med. Jens Köplin - Fritsche
Feldberg, Strelitzer Str. 38 Tel. 039831 52853
Dr. med. Edelgard Rütz
Feldberg, Gerstgrund 30 Tel. 039831 20594
Dr. med. Birgit Willers
Feldberg, Neue Str. 5 Tel. 039831 21621

Tierärzte

Tierarztpraxis Alexandra Putzke

Neuhof, Carwitzer Chaussee 19 a Tel. 0151 23345573

Zahnärzte

Dr. dent. Katrin Dengler

Feldberg, Fürstenberger Straße 1 Tel. 039831 20242

Zahnärztin Julia Pohl

Feldberg, Strelitzer Straße 38 Tel. 039831 20241

Zahnärztin Catharina Eschner

Feldberg, Kastanienallee 4 Tel. 039831 271308

Öffentliche Dienste/Behörden/ Einrichtungen

Abwasser/Trinkwasser

Wasserzweckverband Strelitz Tel. 03981 474-316
Bereitschaftsdienst Tel. 0171 7412512

Alten- und Pflegeheim

Evang. Alten- und Pflegeheim „Marienhaus“

Feldberg, Bruchstr. 20 Tel. 039831 527-0

Bibliothek

Hans-Fallada-Bibliothek

Feldberg, Strelitzer Str. 42 Tel. 039831 270-22
geschlossen

Energieversorgung/Störungsmeldestellen 0 - 24 Uhr

E.DIS

Störungs-Hotline Stromversorgung Tel. 03361 7332333
Verbindung aus dem Festnetz/20 Cent
Mobilfunk max. 42 Cent/Min
Gemäß Telekommunikationsgesetz
Störungs-Hotline Erdgasversorgung Tel. 0180 4551111

Forstverwaltung

Forstamt Lüttenhagen

Lüttenhagen, Forsthof 1 Tel. 039831 59120

Feldberger Tafel

Feldberg, Prenzlauer Str. 18
jeden Mittwoch
12:00 - 13:00 Uhr Tafelcafé
13:00 - 14:00 Uhr Ausgabe

Gemeindeverwaltung/Rathaus

Gemeinde Feldberger Seenlandschaft

Feldberg, Prenzlauer Str. 2 Tel. 039831 250-0

Kindertagesstätten – geschlossen

Christophorus - Kindergarten Feldberg

Feldberg, Molkereiweg 7 Tel. 039831 222080

Evang. Kindertagesstätte „Regenbogen“

Dolgen, Grünower Str. 12 Tel. 039831 20252

Kita Spiel & Spaß

Feldberg, Mühlenweg 19 Tel. 039831 20306

Kinderhaus „Murkelei“

Feldberg, Amtplatz 22 Tel. 039831 273720

Kindertagesmütter – geschlossen

„Tagesmutter der Waldknirpse“

Regina Karge
Feldberg, Erddamm 3 Tel. 039831 20545
„Feldmäuse“
Annett Wolff
Feldberg, Harsefelder Str. 15 Tel. 039831 20719

Kirchen**evangelische Kirchengemeinde Wanzka - Seelsorgebereich Feldberg**

Feldberg, Prenzlauer Str. 18 Tel. 039831 20405
 Pastor Stephan Möllmann-Fey Tel. 039826 76844
Seelsorgebereich Grünow-Triepkendorf
 Pastorin Friederike Pohle Tel. 039821 40243
 17237 Grünow, Dorfstr. 19

Evang.-luth. Kirchengemeinde Bredenfelde

17349 Woldegk - OT Bredenfelde,
 Presterpohl 4 Tel. 03964 210236

Röm.-kath. Kirche

Feldberg, Bahnhofstr. 10
 Pfarrer Andreas Kuntsche Tel. 0157 71983565

Neuapostolische Kirche

Gemeindeevangelist Andreas Preuß
 Feldberg, Fischersteig 4 Tel. 039831 21104

Kleiderkammer der IPSE

Feldberg, Bahnhofstr. 33 a Tel. 039831 20222
 Di., Do. 08:00 - 15:00 Uhr

Kreisverwaltung**Landkreis Mecklenburgische Seenplatte**

Neubrandenburg, Platanenstr. 43 Tel. 0395 57087-0

Naturparkverwaltung**Naturpark Feldberger Seenlandschaft**

Feldberg, Strelitzer Str. 42 Tel. 039831 52780

Pilzberatung und -aufklärung**Udo Hopp**

Feldberg, Fürstenberger Straße 8 Tel. 039831 20070

Post**Postagentur Feldberg** (Schreib- und Spielwaren Galle)

Feldberg, Fürstenberger Str. 13 Tel. 039831 20408
 Mo. - Fr. 09:00 - 13:00 und 15:00 - 18:00 Uhr
 Sa. 09:00 - 12:00 Uhr

Schulen**Hans-Fallada-Schule Feldberg**

Feldberg, Bahnhofstr. 5 Tel. 039831 21687

Sparkasse

Feldberg, Fürstenberger Str. 1 Tel. 03981 274252

Kundenservice:

Mo. und Fr. 09:00 - 12:30 Uhr
 Di. und Do. 09:00 - 12:30 Uhr
 14:00 - 18:00 Uhr
 Mi. geschlossen

Taxi**Taxiunternehmen Anja Halter**

Feldberg, Ulmenallee 1 Tel. 039831 20339

Touristinformation**Haus des Gastes**

Feldberg, Strelitzer Str. 42 Tel. 039831 270-0
geschlossen

Wertstoffhof Feldberg

Feldberg, Küstersteig 24

Di. 13:00 - 17:00 Uhr
 Do. 14:00 - 17:00 Uhr
 Fr. 13:00 - 18:00 Uhr
 Sa. 09:00 - 13:00 Uhr

IMPRESSUM: KIEK RIN: Mitteilungsblatt mit amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft

Herausgeber, Druck und Verlag: **LINUS WITTICH Medien KG**
 Röbbeler Straße 9, 17209 Sietow, Telefon 039931/57 90, Fax 039931/5 79-30
 E-Mail: info@wittich-sietow.de, www.wittich.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Gemeinde Feldberger Seenlandschaft,
 Die Bürgergemeinde

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)
 unter Anschrift des Verlages. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Jan Gohlke
 unter Anschrift des Verlages.

Anzeigen: anzeigen@wittich-sietow.de

Auflage: 2.700 Exemplare, Erscheinung: monatlich

Der KIEK RIN erscheint monatlich und wird an alle erreichbaren Haushalte der
 Gemeinde verteilt. Darüber hinaus kann der KIEK RIN über die Gemeinde einzeln
 oder im Abonnement gegen Erstattung der Auslagen bezogen werden. Ist die öf-
 fentliche Bekanntmachung infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer
 Ereignisse nicht oder nicht rechtzeitig möglich, so wird diese durch Aushang an

den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde veröffentlicht.

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der
 auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen
 gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigen-
 preisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse
 kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende
 Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.
 Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus in
 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei
 unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwie-
 dergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten
 uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier ver-
 öffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag.
 Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.



LINUS WITTICH
 Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.